

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB und Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB als Besteller gleichermaßen ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Waren unterliegen den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen; sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen. Diese Bedingungen sind Grundlage für jegliches künftiges Einzelgeschäft und schließen jedwede andere Vereinbarung aus. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Prospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Für logistische Dienstleistungen gelten außerdem die Vorschriften der ADSP. Hinweis gemäß 33 BDSG: Wir speichern Daten über alle Verträge.

2. Bestellungen und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Das gilt auch für Aufträge, die über unseren Außendienst (Vertreter) angenommen werden. Mündliche, telefonische oder ähnliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Besteller die Verantwortung, und ist dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen. Müssen die Waren durch uns hergestellt werden oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Besteller hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat uns der Besteller von jeglichen Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben freizuhalten, die wir zu zahlen haben oder zu zahlen bereit sind, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware auf Grund Spezifizierung des Bestellers als Bruch eines Patents, Copyright, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausstellt. Wir behalten uns das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

3. Berechnung

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Im angemessenen Verhältnis zur Gesamtmenge stehende Über- oder Unterschreitungen der zugesagten Liefermenge (etwa 10 %) müssen im gemeinsamen Kosteninteresse in Kauf genommen werden. Warenrücksendungen nehmen wir grundsätzlich nicht an. Sollten wir uns jedoch ausnahmsweise und nach vorheriger Rücksprache dazu bereit erklären, werden die hinsichtlich der Bearbeitung und Rückführung der Ware entstandenen Kosten vom Gutschriftbetrag abgesetzt.

4. Warenlieferungen

Wir liefern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Bestellungen in unserem Geschäftsbereich Business Box ab einem Netto-Warenwert von € 50,00 frei Haus an. In allen anderen Geschäftsbereichen behalten wir uns eine weiter gehende vertragliche Vereinbarung vor. Über die anfallenden logistischen Kosten wird eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen. Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Besteller zu tragen.

Werden Waren an unserem Lager zur ausschließlichen Verfügung des Bestellers bereitgehalten (Abrufposten), so hat sie der Besteller innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Wird eine Transport- oder sonstige Versicherung der Ware gewünscht, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Bestellers. An unsere Lieferzusagen halten wir uns nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen für unsere vorangegangenen Lieferungen nicht nachgekommen ist. Der Inhalt jeder Sendung ist sofort bei Lieferung zu prüfen. Eventuelle Transportschäden müssen vom Anlieferer auf dem Versanddokument bestätigt werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

5. Lieferzeit

Liefertermine und Lieferfristen in den Auftragsbestätigungen gelten nur als annähernd vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu Ihrem Ablauf unser Unternehmen verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6. Gefahrenübergang

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Unternehmen verlässt (ex works, Incoterms 1990), und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir weitere Leistungen, z. B. Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

7. Lieferverzug

Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 10 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Befinden wir uns im Lieferverzug und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Ware ablehne, und haften wir für die Nachfrist nicht ein, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Entschädigung beträgt höchstens 5 v. H. des Wertes der Gesamtwarenlieferung. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weiter gehende Ansprüche bleiben schon jetzt vorbehalten.

8. Gewährleistung und Haftung gegenüber Unternehmern als Besteller

Unsere Waren werden frei von jeglichen Mängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Waren. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen an unseren Waren vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten Ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich dennoch Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so muss der Besteller die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, schriftlich bei uns anzeigen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser

Frist nicht entdeckt werden können, sind uns gegenüber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei der Lieferung von gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Von der Rücknahme oder dem Umtausch ausgeschlossen ist ferner angebrochene Ware aus dem Lebensmittelbereich. Im Falle einer fristgerechten, schriftlichen Anzeige des Bestellers, dass die Waren einen Mangel aufweisen, werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gewährleistungsansprüche gegenüber uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzforderungen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solchen Schäden abzusichern. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Gewährleistung und Haftung gegenüber Verbrauchern als Besteller

Hat die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder hat sie nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten kann, leisten wir grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Ware. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind je nach getätigtem Geschäft zwischen 7 und 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar rein netto Kasse. Für hochwertige und individuell produzierte Waren bedarf es nach besonderer Vereinbarung einer Anzahlung des Käufers. Die Höhe der Anzahlung wird dabei individuell von den Parteien festgelegt. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers. Skonto gewähren wir nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung. Bei Zielüberschreitungen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens bei einem Unternehmer als Besteller Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten und bei einem Verbraucher als Besteller Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Sofern uns durch die

verspätete Zahlung ein darüber hinausgehender Schaden entstanden ist, wird dieser geltend gemacht. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet und gehen zu Lasten des Einsenders. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Zahlungsverzug und Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers

Befindet sich der Besteller aus bereits zur Auslieferung gekommenen Geschäften mit der Zahlung der Rechnungsbeträge in Verzug, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Auslieferung noch nicht abgewickelter Aufträge von der Begleichung fälliger Rechnungen bzw. von der Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe Recht steht uns zu, wenn uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, durch die unser Anspruch gefährdet wird. Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Für den Fall, dass der Besteller in Zahlungsverzug gerät, bei ihm gerichtlich oder außergerichtlich ein Vergleichsverfahren oder eine Insolvenz eingeleitet wird, entfallen bewilligte Rabatte sowie Frachtvergütungen. Die gleichen Rechtsfolgen treten am 31. Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, wenn ein hochwertiges Gut vorliegt, dieses auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Widerspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Widerspruchsklage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages, einschließlich Mehrwertsteuer, ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, Jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

14. Speditionelle Leistungen

Bei speditionellen Leistungen arbeiten wir ausschließlich nach den ADSp — neueste Fassung — und weisen auf die Haftungsbeschränkung in Ziffer 23 ADSp in Abweichung zu § 461 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 431 Abs. 1 und Abs. 2 HGB hin: Für Güterschäden auf € 5,00 je Kilogramm Rohgewicht der Sendung, bei Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln einschließlich Seebeförderung auf 2 SZR je Kilogramm Rohgewicht der Sendung sowie jeden Schadenfall auf einen Betrag von €1,0 Mio. oder 2 SZR je Kilogramm Rohgewicht der Sendung, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Wir haben eine Speditionsversicherung über die OSKAR SCHUNK AG & Co. KG abgeschlossen.

15. Erfüllungs-, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wenn der Partner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir haben das Recht, auch am Sitz des zuständigen Gerichts des Bestellers zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: Januar 2009